

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Karl Mahrer, Ralph Schallmeiner,  
Kolleginnen und Kollegen

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden (337 der Beilagen) TOP 6**

**Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:**

Der oben genannte Antrag (337 d. B.) wird wie folgt geändert:

**1. In Art. 3 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950) lautet Z 3:**

„3. Nach § 28a Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen auf Ersuchen der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden – sofern dringend erforderlich – an Maßnahmen gemäß § 5 mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfasst

1. die Erhebung von Identitätsdaten (Name, Wohnsitz),
2. die Erfragung allfälliger Krankheitssymptome und
3. die Erhebung von Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

von kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.5.2018 S. 2) für die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Abfragen aus dem Zentralen Melderegister durchführen. Diese Daten sind den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden in elektronischer Form über eine gesicherte Leitung unverzüglich nach der Erhebung zu übermitteln. Die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktierung der betroffenen Person verarbeitet werden und sind nach Übermittlung an die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.“

**2. In Art. 3 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950) wird nach der Z 3 folgende Z 4 angefügt:**

„4. Nach § 50 Abs. 12 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 28 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.“

## Begründung

**Zu Z 3 (§ 28a Abs. 1b):**

Mit der Änderung soll bereits auf Gesetzesebene klargestellt werden, wie weit die Unterstützungsleistungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes tatsächlich gehen und welche Informationen sie konkret zu erheben haben. Daher wird deutlich gemacht, dass die Informationen zum Gesundheitszustand von den Betroffenen selbst zu erfragen sind. Nur das hat in den Bericht an die Gesundheitsbehörde einzugehen. Eine Feststellung des Gesundheitszustandes durch die Organe ist damit ausgeschlossen, sie haben diesen in keiner Weise selbst zu beurteilen oder einzuschätzen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Gesundheitsbehörde den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Formular zur Verfügung stellt, das die notwendigen Fragestellungen vorgibt und von diesen nur abzuarbeiten ist.

**Zu Z 4 (§ 50 Abs. 13):**

Ergänzt wird die Befristung der Geltungsdauer dieser Bestimmung. Vor einer allfälligen Verlängerung der Geltungsdauer wäre diese zu evaluieren.



